



### Vereinigung Bürger fragen nach

Wir Bürger stehen ein für die Freiheit, die körperliche Unversehrtheit, die Selbstbestimmung, die uns durch die Bundesverfassung garantierten Grund- und Menschenrechte und die Rede- und Meinungsfreiheit. Wir Bürger stellen Fragen zu vielfältigen Themen, welche dringend geklärt und aufgearbeitet werden müssen.

## Menschenrechtsabkommen / Medizin-Ethik

Inhaltsverzeichnis	Seite
→ Einleitung – Eingangstext	2
→ Übersicht behandelte Themen	4
- 2023: Wesen und Inhalte des Medizinrechts Universität Zürich / Medizin-Ethik	5
- 1997: Das Oviedo Protokoll	6
- 1964: Die WMA-Deklaration von Helsinki 1964	10
- 1948: Genfer Deklaration des Weltärztebundes	11
- 1946/1947: Nürnberger Kodex	12
- 1966: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	13

Mit einem Klick gelangen Sie direkt zu den gewünschten Beiträgen

Sollte sich bei unseren Recherchen ein Fehler eingeschlichen haben, lassen wir uns gerne eines Besseren belehren, sofern dies mit entsprechend evidenzbasierten Fakten belegt werden kann.

# Einleitung - Eingangstext

## Menschenrechtsabkommen / Medizin-Ethik

### Wozu waren Menschenrechtsabkommen gedacht? Wer soll wie damit geschützt werden?

Seit Menschengedenken werden medizinische Forschungen mit dem Hinweis betrieben, den Menschen eine bessere Gesundheitsversorgung bieten zu können. Doch unter diesem Vorwand werden immer wieder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere “verbrecherische medizinische Experimente” und Behandlungen mit Ausübung von Zwang oder Gewalt (bspw. Zwangssterilisationen) durchgeführt.

Die Menschenrechtsabkommen sollen solch menschenverachtende, medizinische Handlungen verhindern.

Seit die WHO am 11. März 2020 die “Covid-Pandemie” ausgerufen hat, wurden weltweit die Grund- und Menschenrechte ignoriert. Symptomlose (= gesunde Menschen) wurden plötzlich als Gefährder der Gesundheit deklariert. Der Bürger durfte nicht mehr über seinen eigenen Gesundheitszustand entscheiden und wurde seiner Würde, Selbst- und Eigenständigkeit beraubt.

Ein voreilig eingeführter Gesundheitstest (PCR) wurde mit Ausübung von Zwang und Drohungen flächendeckend eingesetzt, obschon klar war, dass dieser Test weder eine tatsächliche Infektiosität noch eine Erkrankung feststellen konnte. Dieser Test bestimmte nun alle Statistiken (Fallzahlen/Inzidenz, Todesfälle etc.) und diese dienten wiederum als Basis für Einschränkungen und das Anordnen von Massnahmen.

Das tägliche Update der Fallzahlen-Statistik wurde benutzt, um der Bevölkerung Massnahmen aufzuzwingen zu können, deren Nutzen bis heute nicht belegt/bestätigt sind. Studien, welche bereits seit dem Jahr 2020 auf schädliche Wirkungen derselben hinweisen, wurden konsequent ignoriert.

Auch bei der Todesfallstatistik wird getrickst. Egal woran jemand stirbt, sollte vor dem Todestag ein positiver PCR-Test vorgelegen haben, wird diese Person konsequent in der Covid19-Todesfallstatistik geführt. Selbst dann, wenn in Wahrheit eine komplett andere Ursache für den Tod der vorgängig symptomlosen/gesunden Person verantwortlich war (Verkehrsunfall etc.) Dies wurde gemäss der Aussage von Bundesrat Cassis aufgrund von WHO-Vorgaben so gehandhabt (01.2022/Sendung Arena von SRF/Quelle:

<https://rumble.com/v1cew7b-zeitdokument-der-corona-verblendung-durch-die-who.html>). Eine zwischenzeitliche Anpassung dieser Zählweise ist uns nicht bekannt. So zeigt die Todesfallstatistik kein wahres Bild der tatsächlich ursächlich an Covid19-Verstorbenen, denn die Daten werden verfälscht.

Regierungen weltweit kannten diese “manipulierten” Statistiken, nahmen sie jedoch trotzdem zum Anlass, gesundheitsschädliche Massnahmen (PCR-Tests, Lockdowns, Maskentragpflichten, Covid-Impfpflichten) mit Zwang und teils massiven Drohungen (Arbeitsplatzverlust) einzuführen.

Wozu also Menschenrechtsabkommen verabschieden, wenn diese nicht eingehalten werden?

vbfm, 16.02.2023

## Übersicht behandelte Themen Menschenrechtsabkommen / Medizin-Ethik

Mit Klick auf die Bezeichnung gelangen Sie direkt zu den gewünschten Beiträgen:

2023: Wesen und Inhalte des Medizinrechts Universität Zürich / Medizin-Ethik

1997: Das Oviedo Protokoll

1964: Die WMA-Deklaration von Helsinki 1964

1984: Genfer Deklaration des Weltärztebundes

1946/1947: Nürnberger Kodex

1966: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

## 16.01.2023- Printscreen: Wesen und Inhalte des Medizinrechts Universität Zürich

**PhD Programm  
Biomedical Ethics and Law  
Law Track**

**Medizinrecht I**  Universität Zürich

Evaluation Kontakt §§ Gesetz

**Medizinrecht I**

1. Die Rechtsquellen und Normenhierarchie
2. Das Arzt-Patienten-Verhältnis
3. Haftung wegen Behandlungs- und Aufklärungsfehlern
- 4. Wesen und Inhalte des Medizinrechts**
- 4.1 **Medizinethik**
- 4.2 Hippokratischer Eid
- 4.3 Genfer Deklaration
- 4.4 Nürnberger Kodex
- 4.5 Deklaration von Helsinki
- 4.6 Typen des Arzt-Patienten-Verhältnisses
- 4.7 Fehler in der Medizin aus medizinhistorischer Sicht
- 4.8 Literatur
- 4.9 Impressum
5. Strafrecht im Arztalltag
6. Der nicht

Diese Publikation Medizinrecht I wurde im Rahmen des Doktoratsprogramms Biomedical Ethics and Law der Universität Zürich erstellt und steht primär dessen Doktorierenden und Teilnehmenden zur Verfügung.

Die Zugangsberechtigung kann unter folgender Emailadresse beantragt werden:  
[bmel@rwi.uzh.ch](mailto:bmel@rwi.uzh.ch)

Benutzername:

Passwort:

### 4.1 Medizinethik

Die Medizinethik umfasst sittliche Normen, die für das Gesundheitswesen gelten sollen. Sie hat sich aus der ärztlichen Ethik entwickelt und normiert das Verhalten von Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind, aber auch das des Patienten. Heute gehören zur Medizinethik folgende Prinzipien:

- das Prinzip der Menschenwürde
- das Wohlergehen der Menschen
- das Verbot zu schaden (Primum non nocere)
- das Selbstbestimmungsrecht des Patienten (Prinzip der Autonomie)

Ursprünge der Medizinethik:

- Hippokratischer Eid (ca. 4. Jh. v. Chr.)
- Genfer Gelöbnis (1948)
- Nürnberger Kodex (1947)
- Deklaration von Helsinki (1964)

[https://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-tag/medizinrecht\\_1/lerneinheit\\_IV/de/html/unit\\_Medizinethik.html](https://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-tag/medizinrecht_1/lerneinheit_IV/de/html/unit_Medizinethik.html)

### Das Oviedo-Protokoll, 1997

<https://rm.coe.int/168007d002>

Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin.

Auch wenn das gesamte Übereinkommen wichtig ist, betonen wir hier einen Teilauszug:

- **Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens schützen die Würde und die Identität aller menschlichen Lebewesen und gewährleisten jedermann ohne Diskriminierung die Wahrung seiner Integrität sowie seiner sonstigen Grundrechte und Grundfreiheiten im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin. (Art. 1)**
- **Das Interesse und das Wohl des menschlichen Lebewesens haben Vorrang gegenüber dem bloßen Interesse der Gesellschaft oder der Wissenschaft. (Art. 2)**
- **Eine Intervention im Gesundheitsbereich darf erst dann erfolgen, nachdem die betroffene Person über sie aufgeklärt worden ist und frei eingewilligt hat. (Art. 5)**

### 0.810.2 - Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin

(AS 2008 5137; BBl 2002 271, Stand am 8. August 2012)

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/718/de>

Abgeschlossen in Oviedo:

4. April 1997

von der Bundesversammlung genehmigt:

20. März 2008

Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt:

24. Juli 2008

In Kraft getreten für die Schweiz:

1. November 2008

Keines unserer direkten Nachbarländer, (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Italien) ausser Frankreich, haben bisher das Protokoll unterzeichnet oder ratifiziert.

Die Schweiz hat einige Vorbehalte angebracht.

([https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/718/de#lvl\\_u2](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/718/de#lvl_u2))

### Zusatzprotokoll des Europarates zur Konvention über Menschenrechte und Biomedizin betreffend die biomedizinische Forschung (SEV Nr. 195)

(Inkraftgetreten am 1. September 2007)

<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty-num=195>

Zusammenfassung Einzelheiten des Vertrags Nr. 195:

*Dieses Protokoll soll auf den in der Konvention verankerten Grundsätzen aufbauen, um die Menschenrechte und die Menschenwürde auf dem spezifischen Gebiet der biomedizinischen Forschung zu schützen. Ihr Zweck ist es, die Grundrechte in der biomedizinischen Forschung, insbesondere der an der Forschung Beteiligten, zu definieren und zu schützen. Das Protokoll soll das gesamte Spektrum biomedizinischer Forschungstätigkeiten abdecken, die Eingriffe am Menschen umfassen. Das Grundprinzip für die Forschung am Menschen ist, wie in der Konvention selbst, die freie, informierte,*

*ausdrückliche, spezifische und dokumentierte Zustimmung der teilnehmenden Person(en). Das Protokoll behandelt Themen wie Risiken und Nutzen der Forschung, Zustimmung, Schutz von Personen, die nicht in die Forschung einwilligen können, wissenschaftliche Qualität, unabhängige Prüfung der Forschung durch eine Ethikkommission, Vertraulichkeit und Recht auf Information, unzulässige Beeinflussung, Sicherheit und Sorgfaltspflicht.*

**Dieses Zusatzprotokoll wurde durch die Schweiz weder ratifiziert noch unterschrieben.**

<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=195>

### **Zusatzprotokoll des Europarates zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin über Gentests für gesundheitliche Zwecke (SEV Nr. 203)**

(Inkraftgetreten am 1. Juli 2018)

<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=203>

Zusammenfassung Einzelheiten des Vertrags Nr. 203:

*Das Protokoll legt Grundsätze fest, die sich unter anderem auf die Qualität der genetischen Dienstleistungen, die vorherige Unterrichtung und Einwilligung sowie die genetische Beratung beziehen. Sie legt allgemeine Regeln für die Durchführung von Gentests fest und befasst sich erstmals auf internationaler Ebene mit den direkt zugänglichen Gentests, für die in Zukunft ein kommerzielles Angebot entstehen könnte. Sie legt die Bedingungen fest, unter denen Untersuchungen an Personen durchgeführt werden können, die nicht einwilligungsfähig sind. Ebenfalls abgedeckt sind der Schutz der Privatsphäre und das Recht auf Informationen, die durch Gentests gesammelt werden. Schließlich berührt das Protokoll das genetische Screening.*

**Dieses Zusatzprotokoll wurde durch die Schweiz weder ratifiziert noch unterschrieben.**

<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=203#>

**Die Übersicht über alle Zusatzabkommen finden Sie auf der Internetseite des Europarates.**

[https://www.coe.int/de/web/portal/home?p\\_p\\_id=com\\_liferay\\_journal\\_web\\_portlet\\_JournalPortlet&p\\_p\\_lifecycle=0&p\\_p\\_state=pop\\_up&p\\_p\\_mode=view&\\_com\\_liferay\\_journal\\_web\\_portlet\\_JournalPortlet\\_groupId=2657384&\\_com\\_liferay\\_journal\\_web\\_portlet\\_JournalPortlet\\_mvcPath=%2Fpreview\\_article\\_content.jsp&\\_com\\_liferay\\_journal\\_web\\_portlet\\_JournalPortlet\\_articleId=11783751&\\_com\\_liferay\\_journal\\_web\\_portlet\\_JournalPortlet\\_version=1.5](https://www.coe.int/de/web/portal/home?p_p_id=com_liferay_journal_web_portlet_JournalPortlet&p_p_lifecycle=0&p_p_state=pop_up&p_p_mode=view&_com_liferay_journal_web_portlet_JournalPortlet_groupId=2657384&_com_liferay_journal_web_portlet_JournalPortlet_mvcPath=%2Fpreview_article_content.jsp&_com_liferay_journal_web_portlet_JournalPortlet_articleId=11783751&_com_liferay_journal_web_portlet_JournalPortlet_version=1.5)

### **Schweiz-Europarat**

<https://www.europewatchdog.info/europarat-und-die-schweiz/#:~:text=Die%20Schweiz%20trat%20dem%20Europarat,auf%20allen%20Ebenen%20dieser%20Organisation.>

Die Schweiz trat dem Europarat 1963 bei – nach langen und heftigen Debatten zum Thema Neutralität – und engagiert sich seither sehr aktiv auf allen Ebenen dieser Organisation.

**Viele weiterführende Erklärungen und Informationen zum Übereinkommen und den Zusatzabkommen finden sich auf der Internetseite der kritischen Bioethik Deutschland.**

<https://bioethik-konvention.de/text-biomedizinkonvention-zusatzprotokolle/#gentests>

**Nr. 45 - Deutscher Bundestag - EUOPArat Deutschland unterzeichnet Vertrag nicht**

<https://www.das-parlament.de/2010/45/Themenausgabe/32123955-310698>

Neben Deutschland hat auch das Vereinigte Königreich Grossbritannien die Unterzeichnung des am 4. April 1997 im spanischen Oviedo aufgelegten Vertragswerks verweigert. Die Ablehnung beruht allerdings auf unterschiedlichen Gründen: Während Berlin der Schutz der Konvention nicht ausreicht, fühlt sich London in seinen Forschungsmöglichkeiten eingeschränkt und hält das Vertragswerk für zu streng. In Grossbritannien ist etwa das Klonen menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken zugelassen.

Die Konvention wird auch kritisiert, weil sie die Forschung an nicht-einwilligungs-fähigen Menschen wie geistig Behinderten, Neugeborenen, Altersdementen und Komapatienten erlaubt bei einem vage definierten "Forschungsziel", einem "minimalen Risiko" und einer "minimalen Belastung". Gestattet ist bei diesen Personen die Entnahme von regenerierbarem Gewebe zu Transplantationszwecken. In den Erläuterungen der Konvention steht, dass es sich dabei um Knochenmark handelt. Andere Optionen, etwa Haut oder Lebergewebe, werden offen gelassen. Wegen des entsprechenden Artikels ist der Vertrag vielfach als "Mogelpackung" gescholten worden.

**11., 13. und 17. Mai 2022 - In Österreich wird das Oviedo-Übereinkommen ebenfalls kritisiert:**

<https://www.behindertenrat.at/2022/06/die-oviedo-konvention-und-ihr-zusatzprotokoll/>

Der österreichische Behindertenrat sieht die Probleme in einem Zusatzprotokoll:

Der Entwurf dieses Zusatzprotokolls zur Oviedo-Konvention ziele auf die unfreiwillige Behandlung und Unterbringung von Menschen in der Psychiatrie ab. Das heisse, es brauche nicht das Einverständnis der betreffenden Person, die in die Psychiatrie eingewiesen werden soll, sondern sie könne gegebenenfalls auch dazu und zu medikamentöser Behandlung gezwungen werden. Der Protokollentwurf fördere also ein medizinisches Modell und eben kein modernes soziales bzw. menschenrechtliches Modell von Behinderung.

Diverse Organisationen haben deshalb gemeinsam beschlossen, jede Annahme des Entwurfs dieses Zusatzprotokolls bis zum Ende des Jahres 2024 einzufrieren. So wurde der aktuelle Prozess vorerst gestoppt und dem Lenkungsausschuss des Europarates für Menschenrechte in den Bereichen Biomedizin und Gesundheit (CDBIO) der Auftrag gegeben, bis zum 31. Dezember 2024 einen Entwurf für eine Empfehlung zu schreiben. Ziel dieses Entwurfs soll die Förderung des Einsatzes freiwilliger Maßnahmen in psychiatrischen Diensten sein. Zudem verlangen sie vom Ausschuss einen Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) mit Bezug zur psychischen Gesundheit.

**2018 - Und auch im UN-Ausschuss zur Behindertenrechtskonvention regt sich Widerstand:**

[https://www.evh-bochum.de/hauptamtlich-](https://www.evh-bochum.de/hauptamtlich-lehrende.html?show=23&file=files/Dateiablage/lehrende/degener/Bericht%20aus%20Genf_15.pdf&cid=4859)

[lehrende.html?show=23&file=files/Dateiablage/lehrende/degener/Bericht%20aus%20Genf\\_15.pdf&cid=4859](https://www.evh-bochum.de/hauptamtlich-lehrende.html?show=23&file=files/Dateiablage/lehrende/degener/Bericht%20aus%20Genf_15.pdf&cid=4859)

Der UN BRK-Ausschuss ist das Vertragsorgan der Behindertenrechtskonvention. Aus dem Newsletter von Theresia Degener, Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, zitieren wir:

*“Weniger erfreulich ist die Entwicklung im Europarat zum Oviedo Protokoll zur Biomedizin-Konvention bezüglich Zwangsbehandlung und Zwangseinweisung psychosozial behinderter Menschen. Der Protokoll-Entwurf unterläuft den Menschenrechtsstandard, den die UN BRK eindeutig setzt. In einem Brief habe ich zusammen mit der UN-Sonderberichterstatterin Catalina Devandas dies dem Bioethik Ausschuss des Europarates dargelegt. Viele andere kritische Stimmen haben sich ebenfalls gegen dieses Zusatzprotokoll ausgesprochen, u.a. auch Portugal, das in einer Verbalnote erklärte, dem Entwurf nicht zustimmen zu können. Es ist zu hoffen, dass auch Deutschland sich dieser Haltung anschließt.”*

### Die WMA-Deklaration von Helsinki 1964

<https://www.fmh.ch/files/pdf24/wma-helsinki-deklaration.pdf>

Der Weltärztebund (WMA) hat mit der Deklaration von Helsinki eine Erklärung ethischer Grundsätze für medizinische Forschung am Menschen, einschließlich der Forschung an identifizierbaren menschlichen Materialien und Daten, entwickelt.

Aus der Präambel:

Die Genfer Deklaration des Weltärztebundes verpflichtet den Arzt mit den Worten „*Die Gesundheit meines Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein*“, und der Internationale Kodex für ärztliche Ethik legt fest: „*Der Arzt soll bei der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit im besten Interesse des Patienten handeln.*“

Zu klinischen Versuchen mit Arzneimitteln publiziert Swissmedic ihre Informationen auf ihrer Internetseite.

<https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/humanarzneimittel/clinical-trials/klinische-versuche-mit-arzneimitteln.html>

Diese Website enthält relevante Informationen für Sponsoren, Prüfpersonen und Forschungseinrichtungen, die in der Schweiz klinische Versuche mit Arzneimitteln durchführen. Erklärt wird insbesondere, welche Versuchsunterlagen einzureichen sind und wie das Verfahren für klinische Versuche abläuft, ausserdem sind Verweise auf andere relevante Dokumente und Internetseiten zu finden.

Zudem gibt es in der Schweiz diverse Verordnungen zum Thema:

**810.301 - Verordnung über die Humanforschung mit Ausnahme der klinischen Versuche**

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/642/de>

**810.305 - Verordnung über klinische Versuche mit Ausnahme klinischer Versuche mit Medizinprodukten**

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/643/de>

**810.306 - Verordnung über klinische Versuche mit Medizinprodukten**

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/553/de>

**810.308 - Organisationsverordnung zum Humanforschungsgesetz**

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/644/de>

**810.311 - Verordnung über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsverordnung, VStFG)**

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/105/de>

## 1984: Genfer Deklaration des Weltärztebundes

### Genfer Deklaration des Weltärztebundes, 1948

[https://hippokrates.ch/wp-content/uploads/deklaration\\_von\\_genf\\_de\\_2017.pdf](https://hippokrates.ch/wp-content/uploads/deklaration_von_genf_de_2017.pdf)

Die offizielle, durch den Weltärztebund autorisierte deutsche Übersetzung der Deklaration von Genf lautet (nur Teilauszug):

*Als Mitglied der ärztlichen Profession gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen.*

*Die Gesundheit und das Wohlergehen meiner Patientin oder meines Patienten werden mein oberstes Anliegen sein.*

*Ich werde die Autonomie und die Würde meiner Patientin oder meines Patienten respektieren.*

*Ich werde mein medizinisches Wissen zum Wohle der Patientin oder des Patienten und zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung teilen.*

*Ich werde auf meine eigene Gesundheit, mein Wohlergehen und meine Fähigkeiten achten, um eine Behandlung auf höchstem Niveau leisten zu können.*

*Ich werde, selbst unter Bedrohung, mein medizinisches Wissen nicht zur Verletzung von Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten anwenden.*

Dies ist ein Teil-Auszug aus der von der 68. Generalversammlung des Weltärztebundes in Chicago im Oktober 2017 beschlossenen Fassung. Das Genfer Gelöbnis wurde seit seiner ersten Verabschiedung an der 2. Generalversammlung des Weltärztebundes in Genf im September 1948 insgesamt sechs Mal revidiert.

Ausführliche **Informationen zur Genfer Deklaration und zum Genfer Gelöbnis** findet sich auf der Internetseite der **hippokratischen Gesellschaft der Schweiz**:

<https://hippokrates.ch/wichtige-texte/genfer-geloebnis/>

Die Hippokratische Gesellschaft Schweiz besteht seit 1999 und ist eine gesamtschweizerische Ärztevereinigung. Die Gesellschaft befasst sich mit Fragen der ärztlichen Ethik und der medizinischen Ausbildung sowie mit gesundheits- und standespolitischen Themen. Interessierte Mitglieder und Freunde der Gesellschaft pflegen regelmässig den Austausch über diese Themen und über allgemeine Fragen, die in der täglichen Arbeit in der Praxis oder im Spital auftreten. Daraus resultieren Publikationen, die Grundlagen für Vernehmlassungsantworten und Anregungen für Vorträge und Veranstaltungen der Gesellschaft sind.

### Nürnberger Kodex, 1946/1947

[https://de.wikipedia.org/wiki/N%C3%BCrnberger\\_Kodex](https://de.wikipedia.org/wiki/N%C3%BCrnberger_Kodex)

Der Nürnberger Kodex ist eine ethische Richtlinie zur Vorbereitung und Durchführung medizinischer, psychologischer und anderer Experimente am Menschen. Er gehört seit seiner Formulierung in der Urteilsverkündung im Nürnberger Ärzteprozess (1946/1947) zu den medizinethischen Grundsätzen in der Mediziner Ausbildung, ähnlich wie das Genfer Gelöbnis.

Er besagt, dass bei **medizinischen Versuchen an Menschen die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson unbedingt erforderlich ist**. Das heißt, dass die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben; dass sie in der Lage sein muss, **unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Nötigung, Übervorteilung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges**, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen; dass sie **das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muss**, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können“.

## 1966: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

### Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/750\\_750\\_750/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/750_750_750/de)

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (englisch *International Covenant on Civil and Political Rights, ICCPR*) oder in einer Kurzfassung UN-Zivilpakt oder IPbPR, in der Schweiz auch UNO-Pakt II genannt, ist ein völkerrechtlicher Vertrag.

Dieser Pakt wurde am 16. Dezember 1966 in New York abgeschlossen.

Die Bundesversammlung genehmigte ihn am 13. Dezember 1991 und die Schweizerische Beitrittsurkunde wurde am 18. Juni 1992 hinterlegt.

Für die Schweiz trat der Vertrag anschliessend am 18. September 1992 in Kraft.

Die Aushandlung des Vertragstextes wurde parallel mit den Verhandlungen um den zur gleichen Zeit abgeschlossenen UN-Sozialpakt zwischen 1948 und 1966 geführt. Die Verhandlungen wurden von politischen Interessen und Konstellationen bestimmt, die dem Ost-West-Konflikt und der Dekolonisierung zugrunde lagen. Zu den Streitpunkten gehörte im sich verschärfenden Kalten Krieg die Frage, inwieweit ein transnationaler völkerrechtlicher Vertrag Einfluss auf die staatliche Souveränität nehmen könnte.

Der Pakt garantiert rechtsverbindlich die grundlegenden Menschenrechte, die auch als Menschenrechte der 1. Generation bezeichnet werden: das Recht auf Leben, das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit, das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf die Teilnahme an allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen. Ausserdem werden die Gleichberechtigung von Mann und Frau zugesichert.

Äusserst wichtige Artikel - gerade in Bezug auf die Massnahmen während der Corona-Pandemie und im Hinblick auf die beiden Vorhaben der WHO (Revision der Gesundheitsvorschriften und der Einführung eines Pandemievertrages) - ist der Artikel 7 und die zusätzliche Definition in Art. 4 Abs. 2 dazu:

#### **Art. 7**

*Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.*

#### **Art. 4 Abs. 2**

*Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Artikel 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht ausser Kraft gesetzt werden.*